

Zahnärztliche Gutachten und Ärztetarif (§§ 34 und 43 GebAG)

Zahnärztliche Leistungen sind nicht (mehr) unter die Tarifbestimmungen für Ärzte einzuordnen, die die traditionellen ärztlichen Leistungen im Auge haben. Im Tarifikatalog für Ärzte nach § 43 GebAG ist im Übrigen auch keine spezifische zahnmedizinische Leistung angeführt. Die Mühewaltung für zahnärztliche Leistungen ist daher nach § 34 GebAG zu honorieren.

OLG Linz vom 28. Mai 2021, 11 Rs 37/21x

In dieser Sozialrechtssache hat der Sachverständige für Zahnmedizin DDr. N. N. auftragsgemäß ein Gutachten sowie ein Ergänzungsgutachten zur Frage erstattet, ob beim Kläger eine Berufskrankheit vorliegt. Die Gebühr für Mühewaltung verzeichnete der Sachverständige nach § 34 GebAG mit einem Stundensatz von € 240,- entsprechend dem Ansatz für eine „versäumte Stunde“ nach den Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer, wobei in der Gebührennote für das Hauptgutachten der Ansatz um 20 % gekürzt wurde (§ 34 Abs 2 GebAG). Insgesamt wurden für das Hauptgutachten € 1.870,- und für das Ergänzungsgutachten € 891,- in Rechnung gestellt.

Die beklagte Partei wandte in ihren Gebührenäußerungen dagegen ein, dass die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifansätzen für Ärzte zu verzeichnen gewesen wäre und gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG lediglich ein Betrag von € 116,20 gebühre. Gegen die weiters vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren für Zeitversäumnis von € 22,70 wurde kein Einwand erhoben.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühr für das Hauptgutachten antragsgemäß mit € 1.870,- und für das Ergänzungsgutachten mit € 718,-

bestimmt, wobei hier beim Stundensatz gemäß § 34 Abs 2 GebAG die vom Sachverständigen unterlassene Kürzung des Stundensatzes um 20 % vorgenommen wurde.

Es begründete diese Entscheidung damit, dass die in § 43 GebAG festgesetzten tarifmäßigen Gebühren für Mühewaltung lediglich die Leistungen von Ärzten und Dentisten betreffen, nicht jedoch jene von Zahnärzten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen für das Hauptgutachten mit € 321,84 und für das Ergänzungsgutachten mit € 139,39 zu bestimmen.

Die Rekurswerberin macht geltend, dass nach der Rechtsprechung die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG und nicht nach den Ärztekammertarifen zu bestimmen sei. Im Tarif nach § 43 GebAG seien weder Zahnärzte noch Kieferchirurgen ausgenommen. Generell werde hier nicht nach Fachrichtungen unterschieden. Die Gebühr für Mühewaltung sei daher gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,- zu bestimmen. Für das Ergänzungsgutachten seien zwei Drittel dieser Gebühr, nämlich € 77,46, gerechtfertigt. ...

Der Rekurs ist nicht begründet.

Die strittige Frage, ob die Gebühr für Mühewaltung für zahnärztliche Leistungen nach dem Tarif für ärztliche Leistungen nach § 43 GebAG oder nach § 34 GebAG zu bestimmen ist, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.

Nach einer Entscheidung des LG Korneuburg (21 R 255/14v, SV 2016/1, 46) betreffe der Tarif nach § 43 GebAG nur Ärzte und die von ihnen erbrachten Leistungen, nicht jedoch Leistungen von Zahnärzten. Das OLG Wien vertritt hingegen die Auffassung, dass auch Zahnärzte dem Ärztetarif nach § 43 GebAG unterliegen, weil weder Zahnärzte noch Kieferchirurgen ausgenommen seien und generell nicht nach ärztlichen Fachrichtungen unterschieden werde (11 R 72/16p, SV 2016/2, 112). Dieser Ansicht ist jüngst in einer Strafrechtssache auch das OLG Linz gefolgt (7 Bs 7/21k).

Diese Auffassung bedarf jedoch im Hinblick auf die Trennung des Berufsstands der Ärzte von jenem der Zahnärzte einer Revision. Ursprünglich wurden der Beruf des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und jener des Zahnarztes im ÄrzteG geregelt; die Berufe galten zum Teil als ärztliches Sonderfach. Mit dem Beitritt zur EU verpflichtete sich Österreich unter anderem zur Anerkennung und Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 78/686/EWG; später Richtlinie 2005/36/EG) sowie der Koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 78/687/EWG) hinsichtlich des zahnärztlichen Berufs. Im Unionsrecht wird die Tätigkeit des Zahnarztes als eine von jener der übrigen Ärzte getrennte Tätigkeit betrachtet. In diesem Sinn kam es in Österreich zur studien- und berufsrechtlichen Trennung beider Berufsgruppen. Die ersten Schritte zur Umsetzung der Richtlinien wurden durch das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl I 1997/48, gesetzt, mit welchem die

Trennung zwischen dem humanmedizinischen und dem Zahnmedizinstudium vollzogen wurde. Am 1. 1. 2006 trat ein eigenes Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl I 2005/126, in Kraft, mit dem die Tätigkeit der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) und Dentisten von jener der Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte nach dem ÄrzteG klar getrennt wurde. Zugleich wurde ein eigenes Standesrecht für die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs erlassen (Zahnärztekammerngesetz – ZÄKG, BGBl I 2005/154; zur berufsrechtlichen Entwicklung *Krauskopf in Neumayr/Resch/Wallner*, Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht, ZÄG Rz 1; *dieselbe in Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht³, 908). Im Hinblick auf diese Differenzierung zwischen der klassischen ärztlichen Tätigkeit und der Tätigkeit der Zahnärzte lassen sich zahnärztliche Leistungen nicht (mehr) unter die Tarifbestimmungen für Ärzte einordnen, die die traditionellen ärztlichen Leistungen im Auge haben. Im Tarifkatalog für Ärzte nach § 43 GebAG ist im Übrigen auch keine spezifische zahnmedizinische Leistung angeführt. Die Mühewaltung für zahnärztliche Leistungen ist daher nach § 34 GebAG zu honorieren.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG ist Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. In Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtsprechung zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (§ 34 Abs 2 GebAG). Der Sachverständige hat als Stundensatz für die Mühewaltung einen Betrag von € 240,- verrechnet und sich dabei an den Autonomen Honorarrichtlinien am Betrag für eine versäumte Sitzung in Höhe von € 240,- orientiert und in der Honorarnote für das Hauptgutachten einen Abschlag von 20 % vorgenommen. Für das Ergänzungsgutachten hat das Erstgericht zutreffend einen entsprechenden Abschlag im angefochtenen Beschluss nachgeholt. Damit entspricht die Honorierung der Gutachten den Vorgaben des GebAG.

Im Rekursverfahren werden weder gegen das Stundenausmaß noch gegen die Höhe des Stundensatzes Einwände vorgebracht.

Der Rekurs musste daher erfolglos bleiben.

Anmerkung:

*Die Frage, ob der Ärztetarif (§ 43 GebAG) auch für Zahnärzte gilt, wird hier vom OLG Graz und vom OLG Linz genau gegensätzlich entschieden (zur diesbezüglich bislang schon uneinheitlichen Judikatur siehe auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴ [2018] § 43 GebAG E 1 f*). Es mag sein, dass bei Schaffung des GebAG eine unterschiedliche Behandlung von Ärzten und*

Zahnärzten nicht beabsichtigt war. Anders als noch bei Schaffung des GebAG 1975 handelt es sich bei Ärzten und Zahnärzten spätestens seit Inkrafttreten des ZÄG zum 1. 1. 2006 jedoch nunmehr um vollständig getrennte Berufe. Insgesamt überwiegen daher meines Erachtens die Argumente für die Ausnahme von Zahnärzten aus dem Ärztetarif. Auch § 49 Abs 1 GebAG ist nicht anzuwenden, weil diese Bestimmung die Erbringung einer Leistung durch einen von den Tarifen erfassten Sachverständigen voraussetzt, was bei Zahnärzten nach der hier vertretenen Auffassung gerade nicht der Fall ist.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Einordnung der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie: Für diese müssen gemäß § 4 Abs 3 Z 1 lit b ÄrzteG sowohl die Ausbildung in Humanmedizin als auch in Zahnmedizin vorliegen. Aufgrund dieser notwendigen „Doppelapprobation“ dürfte jedoch die Ausnahme der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie aus dem Tarif erst recht sachgerecht sein, zumal die Tarife des GebAG generell „Standardsituationen“ vor Augen haben. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erscheint angezeigt.

Manfred Mann-Kommenda